

## Muster einer Satzung für die Gründung von Junioren-Förder-Gemeinschaften (JFGs) mit Erläuterungen

1. Die Gründungsvoraussetzungen für eine JFG ergeben sich aus § 15 a JO und Ziffer I der Richtlinien für JFGs. Dabei sind **zwei Schwerpunkte** zu beachten:
  - a) Eine JFG ist nur als **eigenständiger eingetragener Verein** möglich. Dies bedeutet, dass die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) über die Gründung eines eingetragenen Vereins eingehalten werden müssen. Erforderlich sind deshalb mindestens sieben Gründungsmitglieder (§ 56 BGB) und eine Vereinssatzung (§ 25 BGB), die den Anforderungen der §§ 57, 58 BGB entsprechen muss. Das Registergericht prüft diese Voraussetzungen und trägt den Verein nur ein, wenn sie lückenlos erfüllt sind.
  - b) Am Spielbetrieb teilnehmen kann dieser neu gegründete eingetragene Verein (e.V.) nur dann, wenn er vom BFV als **Junioren-Förder-Verein** zugelassen wird. Diese Zulassung erfolgt nur bei Einhaltung der für die Vereinssatzung in § 15 a JO und Ziffer I der JFG-Richtlinien festgelegten Zulassungsvoraussetzungen. Wird die Zulassung versagt (oder entfällt sie später), so bleibt der Verein als solcher zwar bestehen, bis er nach den Vorschriften des BGB beendet wird. Er kann aber nicht (mehr) am Spielbetrieb teilnehmen (vgl. § 15 a Abs.9 JO).
2. Das nachfolgende Muster einer Satzung enthält alle Gründungsvoraussetzungen nach dem BGB und alle Zulassungsvoraussetzungen nach den Regeln des BFV sowie notwendige Erläuterungen. Sie hat den Zweck, eine grundlegende Hilfestellung bei der Gründung einer JFG zu geben. Selbstverständlich sind in einer Satzung Modifikationen und zusätzliche Bestimmungen möglich, soweit sie mit den vereinsrechtlichen Vorschriften des BGB und mit den Zulassungsbestimmungen des BFV vereinbar sind; empfohlen wird dann aber, einen sachkundigen Berater beizuziehen.

*Erläuterungen sind im Anschluss an die betroffene Bestimmung kursiv dargestellt.*

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Jugendfördergemeinschaft.. ..“, nach der Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“ Er wird gegründet auf Initiative der Vereine ..... (Gründungsvereine). Die beteiligten Stammvereine sind .....
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in..... und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts ..... einzutragen.

### *Erläuterungen:*

- a. *Aus § 15 a Abs.1 Satz 2 JO ergibt sich, dass der Verein nur dann als JFG anerkannt werden kann, wenn der Name von den Stammvereinen unterschieden ist und regionalen Bezug hat. Nach Ziffer 12 der Richtlinien soll vor der Gründungsversammlung eine Absprache mit der Passabteilung des BFV erfolgen.*
  - b. *Die Angabe der beteiligten Stammvereine ist in § 15 a Abs.1 Satz 1 JO zwingend vorgeschrieben.*
  - c. *Zuständiges Registergericht ist das Amtsgericht des Sitzes. Zu beachten ist aber, dass nicht bei jedem Amtsgericht ein Registergericht angegliedert ist. Man sollte sich deshalb informieren, bei welchem Amtsgericht das Vereinsregister im konkreten Fall geführt wird.*
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
  - (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes eV (BLSV) und des Bayerischen Fußball-Verbandes eV (BFV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelperson auch zum BLSV vermittelt. Der Verein erkennt mit der Aufnahme in den BFV und BLSV die Satzung und die Ordnungen des BFV, die darauf gestützten Anordnungen und Beschlüsse und sonstigen Entscheidungen, die einschlägigen Bestimmungen des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) und des Süddeutschen Fußball-Verbandes (SFV), die Grundsätze des Amateursports, des Lizenzspieler-Statuts und sonstige durch die Entwicklung sich ergebende Änderungen der bisherigen Bestimmungen, ferner die sich aus der Mitgliedschaft des BFV bei der

Dachorganisation (BLSV) ergebenden Pflichten bzw. Folgen für den Verein als solchen und seine Mitglieder als bindend an.

Der Verein haftet auch für die Verpflichtungen seiner Mitglieder, die sich aus der Mitgliedschaft des Vereins beim BFV ergeben.

*Erläuterungen:*

- a. *Die Mitgliedschaft im BFV und BLSV sind für die Zulassung des Vereins als JFG vorgeschrieben, § 15 a Abs.2 JO. Zu beachten ist die Anmeldefrist: es muss bis spätestens 15.05. beim BFV angemeldet werden, nach Anmeldung beim BLSV.*
- b. *Die „Anerkennungserklärungen“ sind Voraussetzungen für die Aufnahme der JFG beim BLSV. Der Wortlaut entspricht der Empfehlung des BFV.*
- c. *In den Ziffern I. 5, 6 der Richtlinien sind Nachweise aufgeführt, die bei der Anmeldung beim BFV geführt werden müssen: Insbesondere ist eine Bestätigung der Stammvereine, vertreten durch ein zeichnungsberechtigtes Vorstandsmitglied, über das Einverständnis des jeweiligen Entscheidungsgremiums des jeweiligen Stammvereins zum Beitritt der JFG vorzulegen.*

## **§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit**

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Juniorenfußballsports. Der Verein sorgt für Betreuung der Mannschaften in Training und Spielbetrieb und gewährleistet die Teilnahme am Spielbetrieb. Diese Aufgaben nimmt er in enger Kooperation mit den Stammvereinen wahr. Alle Regelungen gelten auch für Juniorinnen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigennützige Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

Erläuterungen:

- a. Die Gemeinnützigkeit der JFG ergibt sich aus dem Vereinszweck. Die nach der Abgabenordnung (AO) vorgeschriebene Satzungsbestimmung wurde der Mustersatzung in Anlage 1 zu § 60 AO entnommen.
- b. Die Vorlage der Gemeinnützigkeitsbescheinigung des Finanzamtes ist zur Aufnahme beim BLSBV erforderlich, § 15 a abs. 2 JO.

### **§ 3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft ... (*zuständiges Organ benennen*). Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der .... (*zuständiges Organ benennen*) ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der ... (*zuständiges Organ benennen*) ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von ... (*Frist einsetzen*) nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom ..... (*zuständiges Organ benennen*) kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
- (9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom ..... (*zuständiges Organ benennen*) erlassen und geändert wird.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahme in die JFG. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an die JFG zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung in der jeweils gültigen Fassung an.
- (3) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
- (4) Der Aufnahmeantrag für einen Geschäftsunfähigen ist vom gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen bedarf der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Mitgliedschaft eines Juniorenspielers der JFG endet automatisch mit dem

Ende der Spielberechtigung für Juniorenmannschaften. Ein Anspruch auf Rückzahlung bereits geleisteter Beiträge besteht bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht.

- (6) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein. Er ist jederzeit möglich.
- (7) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied mit fälligen Beiträgen trotz Mahnung länger als ein Jahr in Rückstand gerät, wenn es grobe Verstöße gegen Satzung oder Ordnungen schuldhaft begeht oder in grober Weise den Interessen des Vereins oder seiner Ziele zuwider handelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Dem betroffenen Mitglied ist rechtliches Gehör zu geben. Der Beschluss mit Begründung ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen; mit der Mitteilung ist der Ausschluss wirksam. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- (8) Mit dem Ausscheiden enden alle Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedsverhältnis. Die Pflicht zur Entrichtung eines rückständigen Beitrages bleibt unberührt.

*Erläuterungen:*

- a. *Juristische Personen dürfen nicht Mitglied einer JFG sein, weil nach Vorschriften des BLSV nur solche Vereine Mitglied des BLSV werden können, deren Mitglieder nur aus natürlichen Personen bestehen. Deshalb können die Stammvereine vereinsrechtlich nicht Mitglieder der JFG sein! Nur verbandsrechtlich ist ihre Mitwirkung bei der JFG vorgeschrieben.*
- b. *Nach Ziffer I. 4. der Richtlinien des BFV müssen Spieler der JFG nicht zwingend Mitglieder des Stammvereins bleiben. Es könnte die Satzung der JFG aber vorschreiben, dass nur solche Personen Mitglieder der JFG sein können, die auch Mitglieder in einem der Stammvereine sind. Auch wäre es möglich, die Mitglieder in ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder aufzuteilen.*
- c. *Einen Anspruch auf Aufnahme muss die Satzung nicht geben. Bei der vorgeschlagenen Formulierung steht es der JFG beispielsweise frei, den Aufnahmeantrag eines Spielers ohne Begründung abzulehnen, weil er*

*leistungsmäßig nicht in die JFG passt. Andere Regelungen sind satzungsmäßig natürlich möglich!*

- d. *Ein Austritt aus dem Verein kann auch nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen oder aber auch nur zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres. Die Fristen für einen Austritt kann der Verein festlegen.*
- e. *Ein vereinsinterner Rechtsbehelf gegen den Ausschluss (z.B. Beschwerde zur Mitgliederversammlung) kann in der Satzung eingeräumt werden, ist aber nicht zwingend erforderlich.*

## **§ 5 Änderung der Stammvereine**

- (1) Weitere Stammvereine können sich an der JFG beteiligen. Der Antrag ist schriftlich bei der JFG zu stellen, die Beteiligung ist grundsätzlich nur zu Saisonbeginn (1.7.) möglich. Die Beteiligung erfolgt durch Beschluss der JFG und die Zustimmung aller Stammvereine. Ein Anspruch auf Beteiligung besteht nicht.
- (2) Ein Ausscheiden eines Stammvereins als Beteiligter aus der JFG ist nur zum Saisonende möglich. Die entsprechende Bestätigung ist von einem zeichnungsberechtigten Mitglied des Vorstands des ausscheidenden Stammvereins gegenüber der JFG zu erklären und bis spätestens 15.7. an den BFV einzusenden.

### *Erläuterungen:*

- a. *Vereinsrechtlich hat die Änderung bei den Stammvereinen keine Auswirkungen, weil die Stammvereine nicht Mitglieder der JFG sind. Der Verein besteht deshalb unverändert weiter.*
- b. *Auswirkungen hat die Änderung der Stammvereine auf den Spielbetrieb. Zu beachten sind insoweit § 15 a Abs. 10, 11, 12 JO.*

## **§ 6 Vereinsmittel und Beiträge**

- (1) Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus den Mitgliedsbeiträgen, den Zuwendungen der Stammvereine sowie Spenden und Fördermittel.
- (2) Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie sind als Jahresbeitrag zu Beginn des Kalenderjahres fällig. Der Einzug erfolgt per Lastschriftverfahren. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Mitglieder, die zugleich Mitglieder eines Stammvereins sind, sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Die Zuwendungen der Stammvereine werden durch Vereinbarung für jedes Spieljahr festgelegt.

### *Erläuterungen:*

- a. *Die Höhe der Beiträge und der Zuwendungen muss in der Satzung nicht angegeben sein.*
- b. *Es ist rechtlich möglich, die Mitglieder zur Teilnahme am Lastschriftverfahren zu verpflichten. Selbstverständlich ist eine andere Regelung möglich!*
- c. *Die Mitglieder, welche schon Mitglied in einem der Stammvereine sind, müssen nicht zwingend vom Beitrag befreit sein, es kann auch ein geringer Mitgliedschaftsbeitrag festgelegt werden.*

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### *Erläuterung:*

*Vorstand und Mitgliederversammlung sind zwingende Vereinsorgane. Zusätzliche Organe können in der Satzung bestimmt werden, z.B. Verwaltungsrat, Jugendvertretung.*



## § 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1.Vorsitzenden, dem 2.Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassier und zwei Beisitzern. Die beiden Vorsitzenden und die Beisitzer müssen Mitglied eines beteiligten Stammvereins sein. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt, die Mitglieder des Vorstandes sind einzeln zu wählen. Der alte Vorstand bleibt bis zur ordnungsgemäßen Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende haben jeweils Einzelvertretungsmacht.
- (3) Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit kommt der Beschluss nicht zustande. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
- (4) Von den Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen und den Stammvereinen zuzuleiten.

### *Erläuterungen:*

- a. *Die Zusammensetzung des Vorstandes ist weitgehend beliebig. Er sollte mindestens aus dem 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter bestehen, kann aber auch „aufwändiger“ sein z.B. durch Aufnahme eines Jugendleiters oder mehrerer Beisitzer.*
- b. *Bei der Vertretungsregel sollte man auf Praktikabilität achten. Nach den Regelungen im BGB vertritt der Vorstand nur gemeinschaftlich, was in der Praxis sehr „schwerfällig“ sein kann. Man kann — wie im Vorschlag — Einzelvertretungsmacht erteilen, möglich aber z.B. auch: je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.*

## § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
  - Entgegennahme der Berichte des Vorstands und des Kassiers
  - Entgegennahme der Kassenprüfberichte
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Änderungen der Satzung
  - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - Beschlussfassung über satzungsgemäß gestellte Anträge

- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter einberufen. Ort, Zeit und Tagesordnung werden spätestens zwei Wochen vor dem Termin durch ..... bekanntgemacht.
- (4) Die Versammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr erreicht haben. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (5) Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung findet statt, wenn dies von mehr als einem Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird; sie ist schriftlich durchzuführen.
- (6) Entscheidungen der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden als nicht erschienen gewertet. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Beschlüsse und Wahlen sind schriftlich zu dokumentieren und vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Sie sind den an der JFG beteiligten Stammvereinen zuzuleiten.

#### *Erläuterungen zu § 8:*

- a. Im Vereinsrecht ist nicht vorgeschrieben, in welcher Weise die Mitgliederversammlung einzuberufen ist. Zwingend ist aber, dass jedes Mitglied zumutbar die Möglichkeit der Kenntnisnahme bekommen muss. Die Art und Weise der Einberufung soll so genau wie möglich in der Satzung festgelegt sein! Es reicht nicht aus zu schreiben „die Einberufung wird in der Tageszeitung bekannt gegeben“, es muss der Name der jeweiligen Zeitung festgeschrieben werden,*
- b. Die Tagesordnung muss bei der Einberufung bekannt gemacht werden. Sie muss so genau sein, dass jedes Mitglied vernünftig über seine Teilnahme entscheiden und sich auch vorbereiten kann.*
- c. Es kann die Satzung auch Minderjährigen ein Stimmrecht zusprechen: z.B. alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr erreicht haben. Die rechtlich erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist schlüssig in der Zustimmung zum Vereinsbeitritt enthalten. Geschäftsunfähige (bis 7 Jahre) dürfen keinesfalls mitstimmen. Grundsätzlich kann das Abstimmungsrecht nur persönlich wahrgenommen werden. Es wäre jedoch zulässig, in der Satzung die Übertragung des Stimmrechts auf Bevollmächtigte zuzulassen.*
- d. Die erforderlichen Mehrheiten sind im Gesetz nicht zwingend vorgeschrieben, sie können in der Satzung auch anders als im Vorschlag festgelegt werden.*

## **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Der Vorstand ist befugt, außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe eine Einberufung verlangen.
  
- (2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt im Übrigen § 8 der Satzung entsprechend.

### *Erläuterungen:*

*Da es sich bei der Einberufung auf Verlangen der Mitglieder um ein Minderheitenrecht handelt, muss die Satzung diese Möglichkeit enthalten. Nicht vorgeschrieben ist die Quote, sie muss aber unter 50 % liegen!*

## **§ 11 Rechnungsprüfung**

- (1) Von der Mitgliederversammlung sind zwei Rechnungsprüfer zu wählen, die nicht dem Vorstand des Vereins angehören dürfen, aber Mitglied in mindestens einem der Stammvereine sein müssen.
  
- (2) Die Rechnungsprüfer überprüfen die Kassenführung der JFG und tragen den Prüfungsbericht der Mitgliederversammlung vor. Darzustellen ist, ob die Kassenführung ordnungsgemäß erfolgte und ob die Finanzen wirtschaftlich und zweckmäßig verwaltet wurden.
  
- (3) Die Rechnungsprüfer können die Entlastung beantragen.

### *Erläuterungen:*

*Über die Rechnungsprüfung enthält das Vereinsrecht keine Vorschriften. Sie ist jedoch bedeutsam, weil sie die Grundlage für die Entlastung des Vorstandes bildet.*

## **§ 12 Haftung**

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung € 500,00 im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

### **§ 13 Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, (*..... weitere Benennung der Daten*).  
Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
- (4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

## **§ 14 Auflösung**

- (1) Die Auflösung der JFG kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie erfordert eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
  
- (2) Die Liquidatoren sind in der die Auflösung beschließenden Versammlung mit einfacher Mehrheit zu wählen. Es können auch die Mitglieder des Vorstandes als Liquidatoren gewählt werden.
  
- (3) Das nach Liquidation verbleibende Vermögen der JFG fällt zu gleichen Teilen an die beteiligten Stammvereine.

*Erläuterungen:*

*Möglich ist es auch, die Mitglieder des Vorstandes satzungsgemäß als Liquidatoren festzulegen, "soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt".*

## **§ 15 Sprachregelung**

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

## **§ 16 In Kraft treten**

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am ..... beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

*Nach Satzungsänderungen weiterer Absatz:*

**(2)** *Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am ..... geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.*

**Bei der Vereinsgründung:**

.....

(Ort und Tag der Errichtung)

Vorname und Zuname mit Unterschrift von **mindestens sieben**  
Gründungsmitgliedern (im Hinblick auf die Eintragung ins Vereinsregister):

1. ....

2. ....

3. ....

4. ....

5. ....

6. ....

7. ....